

RECHT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt- und Wasserwirtschaft
z.H. Herrn SC DI Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien
per Email: abteilung.62@lebensministerium.at
und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: anneliese.eltmayer@post.at

04. MÄRZ 2013

**AWG-NOVELLE 2013 UND VERPACKUNGSVERORDNUNG 2013
IHRE GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012**

Sehr geehrter Herr SC DI Holzer,

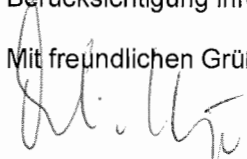
die Österreichische Post AG erlaubt sich zur AWG-Novelle 2013 und zum Entwurf der Verpackungs-Verordnung 2013 wie folgt Stellung zu nehmen:

Das bloße Transportieren (innerstaatlich, als auch von Importgütern) im Auftrag sollte auch weiterhin nicht als Inverkehrbringen angesehen werden.

Nach der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs 11 VerpackVO) ist klargestellt, dass Transporteure nicht in die Pflicht genommen werden; im aktuellen Entwurf der VerpackVO 2013 fehlt eine entsprechende normative Klarstellung. In der vorgeschlagenen Definition der Primärverpflichteten kommt dies nicht deutlich zum Ausdruck

Die Österreichische Post AG erlaubt sich daher anzuregen, eine – dem geltenden § 2 Abs 11 VerpackVO – entsprechende Klarstellung aufzunehmen und ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht


Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter